

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes bzw. des Tierarztes**

»EG-Dok. Nr. 4878/81«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57 und 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen über die erworbenen Rechte in den Richtlinien des Rates Nr. 75/362/EWG<sup>1)</sup>, Nr. 77/452/EWG<sup>2)</sup>, Nr. 78/686/EWG<sup>3)</sup> und Nr. 78/1026/EWG<sup>4)</sup> über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege

verantwortlich sind, des Zahnarztes bzw. des Tierarztes und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr gelten für die von den Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung der vorerwähnten Richtlinien ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes bzw. des Tierarztes.

Diese Bestimmungen erfassen daher nicht ausdrücklich die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, mit denen eine Ausbildung nachgewiesen wird, die den in den Richtlinien des Rates 75/363/EWG<sup>5)</sup>, 77/453/EWG<sup>6)</sup>, 78/687/EWG<sup>7)</sup> bzw. 78/1027/EWG<sup>8)</sup> vorgesehenen Mindestanforderungen an die Ausbildung nicht genügt, wenn diese Ausbildung nach dem Beginn der Anwendung der Richtlinien abgeschlossen, aber vor dem Beginn ihrer Anwendung aufgenommen wurde.

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S. 1

<sup>2)</sup> ABl. EG Nr. L 176 vom 15. Juli 1977, S. 1

<sup>3)</sup> ABl. EG Nr. L 233 vom 24. August 1978, S. 1

<sup>4)</sup> ABl. EG Nr. L 362 vom 23. Dezember 1978, S. 1

<sup>5)</sup> ABl. EG Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S. 14

<sup>6)</sup> ABl. EG Nr. L 176 vom 15. Juli 1977, S. 8

<sup>7)</sup> ABl. EG Nr. L 233 vom 24. August 1978, S. 10

<sup>8)</sup> ABl. EG Nr. L 362 vom 23. Dezember 1978, S. 7

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Februar 1981 – 14 – 680 70 – E – Ni 13/81.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Februar 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 6. Mai 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/252 Nr. 30.

Es empfiehlt sich, diese Lücke zu schließen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 75/362/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 78/686/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 78/1026/EWG gelten auch für die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, mit denen die Ausbildung nachgewiesen wird, die den in den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG, Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG, den Artikeln 1, 2 und 3 der Richtlinie 78/687/EWG bzw. Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG vorgesehenen Mindestanforderungen an die Ausbildung nicht genügt und die nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinien abgeschlossen, aber vor dem Beginn ihrer Anwendung aufgenommen wurde.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1982 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## Begründung

### I. Herkunft, Zielsetzung und rechtliche Begründung des Vorschlags

#### 1. Der Rat hat folgende Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 75/362/EWG vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr <sup>1)</sup>.
- Richtlinie 75/363/EWG vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Arztes <sup>1)</sup>.
- Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr <sup>2)</sup>.
- Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind <sup>2)</sup>.
- Richtlinie 78/686/EWG vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr <sup>3)</sup>.
- Richtlinie 78/687/EWG vom 26. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Zahnarztes <sup>3)</sup>.
- Richtlinie 78/1026/EWG vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr <sup>4)</sup>.
- Richtlinie 78/1027/EWG vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. L 167 vom 30. Juni 1975

<sup>2)</sup> ABl. EG Nr. L 176 vom 15. Juli 1977

<sup>3)</sup> ABl. EG Nr. L 233 vom 24. August 1978

<sup>4)</sup> ABl. EG Nr. L 362 vom 23. Dezember 1978

2. Die Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 75/362/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 78/686/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 78/1026/EWG enthalten Bestimmungen über erworbene Rechte der jeweiligen Berufsgruppen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von den Mitgliedstaaten vor *Beginn der Anwendung* der betreffenden Richtlinien ausgestellt worden sind. Sie sollen die Freizügigkeit dieser Berufsgruppen gewährleisten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise eine Ausbildung bescheinigen, die nicht vollständig den qualitativen und quantitativen Kriterien in den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG (für die Ärzte), Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG (für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind), Artikeln 1, 2 und 3 der Richtlinie 78/687/EWG (für Zahnärzte) sowie Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG (für Tierärzte) entspricht.
3. Diese Bestimmungen betreffen jedoch nicht ausdrücklich die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zur Bescheinigung einer Ausbildung, die nicht den genannten Kriterien entspricht, wenn diese Ausbildung *nach Anwendung der genannten Richtlinien abgeschlossen wurde*, während sie bereits vor der Anwendung aufgenommen wurde.
4. Mit diesem Richtlinienvorschlag soll diese Lücke geschlossen werden.
5. Der Vorschlag stützt sich rechtlich auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57 und 66.

### II. Inhalt des Vorschlags

1. In Artikel 1 dieses Vorschlags heißt es, daß die genannten Bestimmungen in Artikel 9 der Richtlinie 75/362/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 7 der Richtlinie 78/686/EWG sowie Artikel 4 der Richtlinie 78/1027/EWG ebenfalls für Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise zum Nachweis einer Ausbildung gelten, die nicht den in den Richtlinien genannten qualitativen und quantitativen Kriterien entspricht, wenn diese Ausbildung vor der Anwendung der Richtlinien aufgenommen und nach ihrer Anwendung abgeschlossen wurde.
2. In den Artikeln 2 und 3 des Richtlinienvorschlags sind die Fristen für die Anwendung sowie die Empfänger der Richtlinie festgelegt.

